OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-050301/4/BL

Datum: Linz, 14. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des P H, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eidenberg vom 2. Oktober 2023, GZ: 133-0-2023/B2, betreffend die Auffälligkeitserklärung des Hundes D und Vorschreibung von Maßnahmen

A. den B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag des P H, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eidenberg vom 2. Oktober 2023, GZ: 133-0-2023/B2, betreffend die Auffälligkeitserklärung des Hundes D und Vorschreibung von Maßnahmen

B. den B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eidenberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.10.2023, GZ: 133-0-2023/B2, wurde betreffend den vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gehaltenen Hund „D“, Rasse: Rottweiler, Farbe: schwarz, Hundemarke-Nr.: x, die Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a Oö. Hundehaltegesetz festgestellt (Spruchpunkt 1).
Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen den Sachkundenachweis gemäß § 4 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung vorzulegen oder nachzuweisen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter/Halterin des Hundes ist oder den Nachweis zu erbringen, dass der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.
Unter Spruchpunkt 3 wurden zudem entsprechend § 8 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz folgende Maßnahmen angeordnet: generelle Leinenpflicht und Maulkorbpflicht außerhalb der Liegenschaft x und eine klinische Untersuchung über den gesamten Gesundheitszustand des Hundes.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 12.11.2023 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.11.2023 (eingelangt am 20.11.2023) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 23.11.2023 Gelegenheit zu einer Stellungnahme betreffend der Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde, binnen einer Frist von 2 Wochen, eingeräumt.

I.5. Der Bf hat daraufhin mit E-Mail vom 29.11.2023 einen Antrag auf Verfahrenshilfe beim Landesverwaltungsgericht gestellt und hierzu mehrere Beilagen übermittelt. Zum Verspätungsvorhalt wurde kein Vorbringen erstattet.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche

Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde wurde mittels RSb-Schreiben versendet. Beim Zustellversuch am Montag, 9.10.2023 wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Beginn der Abholfrist war der Dienstag, 10.10.2023. Der Bf war während der Abholfrist nicht ortsabwesend.

Der Bf erhob mittels Schreiben vom Sonntag, 12.11.2023 Beschwerde gegen den Bescheid. Die Beschwerde langte am Montag, 13.11.2023 bei der belangten Behörde ein.

Zum Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 23.11.2023 wurde seitens des Bf keine Stellungnahme abgegeben. Der Bf hat nur einen Antrag auf Verfahrenshilfe samt Beilagen mit E-Mail vom 28.11.2023 beim Landesverwaltungsgericht eingebracht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt des Zustellversuches und der Beginn der Abholfrist des beschwerdegegenständlichen Bescheides ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein. Daraus ergibt sich auch, dass die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Dass der Bf während der Abholfrist nicht ortsabwesend war, ergibt sich unter anderem daraus, dass das Schriftstück tatsächlich abgeholt wurde und der Bf kein gegenteiliges Vorbringen erstattete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Zu Punkt A.:
Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.1.2. Zu Punkt B.:
§ 8a des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, lautet wie folgt:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird. [...]"

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Zu Punkt A.:
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.3. Im vorliegenden Fall konnte dem Bf der Bescheid der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war der Dienstag, 10.10.2023. Da der Bf während der Abholfrist nicht ortsabwesend war, galt entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG das hinterlegte Dokument somit am Dienstag, 10.10.2023 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Dienstag, 7.11.2023. Der 7.11.2023 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Der Bf hat die Beschwerde allerdings erst am Sonntag, 12.11.2023 verfasst und diese langte am Montag, 13.11.2023 bei der belangten Behörde ein und damit sechs Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

III.3.1. Zu Punkt B.:
Nach Einbringung der Beschwerde stellte der Bf, nach Übermittlung des Verspätungsvorhaltes, einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des § 8a VwGVG erforderlich. Eine Voraussetzung ist, dass die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar aussichtslos erscheinen darf.

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Wie unter Punkt A. festgehalten, war die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als verspätet zurückzuweisen. Da die Beschwerde somit keinen Erfolg hatte, war der Antrag auf Verfahrenshilfe im Ergebnis wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist betreffend Spruchteil A. und B. unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen und zur Verfahrenshilfe keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang